

Bekanntmachung,
den Fischereibetrieb während der diesjährigen Frühjahrszeit betreffend.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (S. S. 244), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen, ertheile ich für die Dauer der diesjährigen Frühjahrszeit (vom 10. April bis zum 9. Juni) den Fischereiberechtigten des hiesigen Regierungsbezirks neben der Erlaubnis zum Lachsang an den fünf Tagen von Montag früh bis Sonnabend früh die Erlaubnis an drei Tagen jeder in die Frühjahrszeit fallenden Woche und zwar von Mittwoch (Sonnenaufgang) ab bis Sonnabend (Sonnenaufgang) in den dem Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 unterworfenen Gewässern des hiesigen Reg.-Bezirks die Fischerei betreiben zu dürfen unter den Bedingungen:

- 1) daß die in § 1 der genannten Verordnung vom 2. November 1877 enthaltenen Vorschriften sorgfältig beachtet werden,
- 2) für Saale und Unstrut:
 - a. daß während der Schonzeit Garn und Hauben nicht gefischt werden, weil dadurch der Laich beschädigt oder zerstört wird, und
 - b. daß von den sonst üblichen ständigen Vorrichtungen zum Betriebe der Fischerei nur Reusen von 18 Zoll im Durchmesser und Neze (Garnfische) von gleicher Weite zur Anwendung gelangen und dann nur an einer Seite des Flusses hintereinander und so gelegt werden, daß der Strom für den Durchzug der Fische hindreichend frei bleibt und der letztere im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Betreffs der Elbe sind von der Durchbrechung der Schonzeit ausgeschlossen:
 - a. die Mündung der schwarzen Elster aufwärts bis Hemsdorf,
 - b. die Mündung der Weisste in Länge von 600 m aufwärts,
 - c. sämtliche übrigen Nebenarme, alten Arme und Altwässer der Elbe.

Merseburg, den 4. April 1884. Der königliche Regierungs-Präsident. von Dieft.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J., betreffend die **Donnerstag am 24. April d. J. Vormittags 10 Uhr** beginnende Auktion der verfallenen, im 1. Quartale 1883 verlegten bzw. erneuerten Pfänder — schwarz gedruckte Pfandcheine — und unter Hinweis auf die Bestimmungen des am 1. Oktober v. J. für das unterzeichnete Reichamt in Kraft getretenen Reglements bringt dasselbe folgendes zur Kenntniß des Publikums:

Die am 31. v. Mts. bis auf Weiteres geschlossene Einlösung bzw. Erneuerung der verfallenen Pfänder wird

Montag am 7. dieses Monats wieder aufgenommen und dann bis zur Auktion fortgeführt und zwar werden **Einlösungen von 8—11 Uhr** und **Erneuerungen von 8—12 Uhr** erpöbirt.

Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß verfallene Sparkastenscheine nicht erneuert werden dürfen, und daß die Erneuerung von Gold- und Silber-Pfändern von einer stattgefundenen Neutrage dieser Pfänder abhängig ist, in Folge deren bei mehreren derselben, wenn die Erneuerung gewünscht wird, eine Abschlagung auf das Pfanddarlehen zu leisten ist.

Gleichzeitig wird das Publikum dringend ersucht, namentlich mit der Erneuerung der Gold- und Silber-Pfänder nicht bis auf die letzten Tage vor der Auktion zu zögern, weil sonst eine baldige Abfertigung unmöglich ist.

Ferner werden die Anmelde verlorener Pfandcheine verfallener Pfänder aufgefordert, die Einlösung oder event. Erneuerung dieser Pfänder bis spätestens den 23. d. Mts. zu bewirken, weil sonst diese Pfänder mit versteigert werden müssen.

Ebenso wird das erneuerte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß das Reichamt außer Stande und auch nicht verpflichtet ist, die ausgefertigten Erneuerungs-Pfandcheine aufzubewahren, daß dasselbe vielmehr jede Verantwortung eines Schadens ablehnen muß, der daraus entspringen kann, wenn die Präsenztauten der alten Pfandcheine sich entfernen, ohne die Anfertigung bzw. Anshändigung der Erneuerungs-Pfandcheine abzuwarten.

Endlich wird das Publikum noch davon in Kenntniß gesetzt, daß am 21., 22., 23. und 24. d. Mts. die Einlösung nicht verfallener Pfänder nicht gestattet werden kann, damit es ermöglicht wird, die Einlösung bzw. Erneuerung der verfallenen Pfänder zu bewirken.

Halle a/S., den 5. April 1884.

Das Reichamt der Stadt Halle.
Röder.

Schulbücher, Lexica, Atlanten,

Lehrmittel aller Art

sind in den neuesten Auflagen, dauerhaft gebunden, zu den mässigsten Baarpreisen vorrätig in der

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.

Gesellschaft

zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Errichtet im Jahre 1824.

Bezahlte Schäden seit Bestehen der Gesellschaft 16 1/2 Millionen Mark.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Feldfrüchte aller Art mit oder ohne Ertrag nach einem einheitlichen Prämienfuß für alle Gegenstände und mit proportionaler Erhöhung nur im Schadenfalle und leistet bei Hagelschäden Ertrag bis zu 1/5 resp. 1/3 Verlust. Im letzteren Falle gegen 20 Prozent Prämien-Ermäßigung.

Innerhalb 6 Jahren von Hagel nicht betroffene Mitglieder erhalten einen Prämien-Abtatt von 24 resp. 36 und 48 Prozent.

Bezahlung der Schäden 4 Wochen nach Tage.

Gestattete Anmeldefrist der Schäden nach 96 Stunden nach 28 Tage.

Schadenregulierung unter Zuzugung von Vertrauensmitgliedern.

Weitere Auskunft ertheilen und Anträge vermitteln

Halle — Bernh. Bornkoel.
Leipzig — E. Jähne.
Merseburg — F. A. Graef.
Döberitz — Arth. Göltzsche.

Bekanntmachung.

Nach dem von den städt. Behörden festgestellten Haushaltspläne wird die **Kommunal-Einkommensteuer** für das Rechnungsjahr vom 1. April 1884 bis Ende März 1885, wie im Vorjahre, durch einen Zuschlag von 100 Prozent zur Staatsklassen- und klassifizierten Einkommensteuer, die Grund- und Miethsteuer dagegen mit 2 1/2 Prozent vom Nutzungswert und beziehungsweise mit 5 Prozent vom Miethswerte der Grundstücke erhoben werden.

Die **Klassensteuer** ist von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten, dagegen bleibt für die **Kommunalsteuer** die Klassensteuer-Veranlagung in bisheriger Weise maßgebend und können daher diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur 1. oder 2. Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 2monatlichen Reklamationsfrist, welche für die in der Klassensteuer-Rolle hiesiger Stadt pro 1884/85 aufgeführten Steuerpflichtigen bis zum **10. Juni d. J.** einschließlic dauert, reklamiren.

Außerdem bleibt auch in diesem Jahre die Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate **Juli, August und September** un erhoben.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuerzettel in den nächsten Tagen ausgereicht werden und die darauf vermerkten Beträge, soweit sie zu zahlen, in 2monatlichen Raten im Voraus und zwar für die Monate April und Mai unmittelbar nach Empfang des Steuerzettels, für die übrigen Monate dagegen bis zum **10ten des ersten Monats** bei Vermeidung des kostenpflichtigen Zwangsverfahrens an unsere Kämmererei H abzuführen sind.

Etwa erhobene oder noch zu erhebende Reklamationen dürfen die Zahlungen nicht aufhalten, die letzteren müssen vielmehr vorbehaltlich der späteren Ausgleichung pünktlich geleistet, auch darf die Zahlung nicht bis zur Empfangnahme der städtischen Grund- und Miethsteuerzettel hinausgeschoben werden.

Halle a/S., den 17. April 1884.

Der Magistrat.

Schulsache.

Montag, den 21. April, Vormittags 8—12 Uhr werden von dem Unterzeichneten in dem Spechzimmer der alten Volksschule — Neue Promenade 13 — die Kinder aufgenommen, welche vom 22. April ab die hiesige **katholische Schule** besuchen sollen.

Bei Anmeldung der Kinder sind Tauf- und Tauffchein vorzulegen.

Halle, den 15. April 1884.

Marschner.

Im Garten. Photograph Paul Gerber Alter Markt 1.

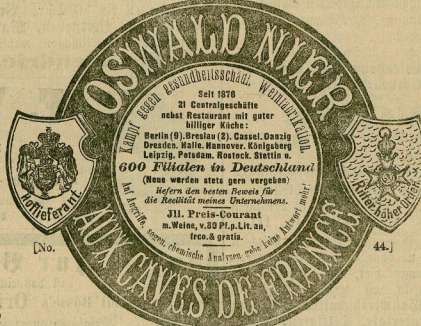
bringt in geell. Erinnerung, dass Gruppen von Corporationen, Verbindungen, Vereinen etc. gleich in dem zum Atelier gehörigen Garten gemacht werden können, Bequemlichkeit und Ungerirtheit der betr. Herren aus klar zu Tage liegen. Einzelbilder und kleine Gruppen in bester Ausführung.

Schröder's Dampffärberei, Druckerei und chemische Wasch-Anstalt,

Halle a/S., gr. Steinstraße 10,

empfiehlt sich angelegentlich einem in- und auswärtigen Publikum für alle in dieses Fach einschlagenden Arbeiten bei ganz billiger, schneller und guter Bedienung.

Hauptgeschäft in Halle a/S.
7 Brüderrasse 7
und
68 Grosse Steinstraße 68.



Hauptgeschäft in Halle a/S.
7 Brüderrasse 7
und
68 Grosse Steinstraße 68.

Firmen-Schreiberei,

Glas-Schilder-Malerei, Metall- u. Glasbuchstaben-Fabrikation.

F. Schweiger, Leipzig, Reichstr. 43, II.,

empf. sich zur Anfertigung jeder in's Fach einschlag. Arbeit in geschmackvoller, solider Ausführung.

Das seit 15 Jahren rühmlichst bekannte Ringelhardt-Glockner'sche Wund-, Heil- und Zug-Pflaster,

mit Stempel (M. RINGELHARDT) und der Schutzmarke auf den Schachteln ist zu beziehen à 25 und 50 A. (mit Gebrauchsanweisung) aus den bekannten Apotheken. Zeugnisse liegen selbstst aus. NB. Obige Schutzmarke schützt vor dem nachgeahmten Pflaster.

Gartenbau-Verein.

Sonntag den 20. April cr. Nachmittags 5 Uhr **Generalversammlung im Hôtel zum Kronprinzen.**

Tagesordnung: Jahresbericht. Bericht der Kassen- u. Bibliothek-Revisoren. Anträge. Vorstandswahl. Kommissionswahlen. Ballotage. Fragelisten.

An die Versammlung wird sich gegen 8 Uhr ein Festessen anschließen, wozu Gäste freundlichst eingeladen sind. Mit der Generalversammlung soll eine größere

Blumen- und Pflanzen-Ausstellung

verbunden werden, wozu die Beteiligung der Aussteller eine rege zu werden verspricht. Freunde und Gönner des Vereins werden zur Befestigung ergebenst eingeladen. Die Ausstellung ist geöffnet von 3—5 Uhr Nachmittags.

